

GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Den Geschäftsbeziehungen der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH und ihren Kunden liegen zugrunde:

1. Die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen soweit diese nicht zwingenden Rechtsnormen widersprechen.
2. Die einschlägigen Ö-Normen, soweit die gegenständlichen Geschäfts- und Lieferbedingungen diesen nicht widersprechen.
3. Zwingende Rechtsnormen, insbesondere solche des Konsumentenschutzgesetzes BGBl. 49/1979 in dessen jeweils geltenden Fassung.
4. Sondervereinbarungen soweit diese schriftlich und von beiden Vertragspartnern unterfertigt Gegenstand des Vertrages geworden sind. Für sämtliche Aufträge zwischen Gosch & Zmugg Metallbau GmbH und Ihren Kunden gilt die gegenständliche Umsetzungspflicht der EN 1090 als vereinbart und die Firma Gosch & Zmugg Metallbau GmbH wird nur zu dieser tätig.

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur Anwendung, wenn der Auftragnehmer (GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH) dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.

1.) Kostenvoranschläge, Angebote:

Kostenvoranschläge sind grundsätzlich entgeltlich, es wird jedoch bei der Erteilung des Auftrages und Annahme desselben ein hierfür bezahltes Entgelt auf den Kaufpreis oder Werklohn gutgeschrieben. Kostenvoranschläge sind ferner unverbindlich, es sei denn, es wird bei einem schriftlichen Kostenvoranschlag ausdrücklich dessen Verbindlichkeit zugesagt.

Die im Kostenvoranschlag verzeichneten Preise sind die Preise des Tages, dessen Datum der Kostenvoranschlag trägt. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH.

Für die Richtigkeit des Kostenvoranschlages wird insbesondere dann keine Gewähr übernommen, wenn die Kalkulation auf Angaben des Bestellers beruht. Angebote werden grundsätzlich nur schriftlich gelegt und die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH ist nicht verpflichtet, eine

Annahme des Angebotes nur hinsichtlich Teilleistungen zu akzeptieren.

Jede Änderung oder Annullierung eines Auftrages bedarf der schriftlichen Zustimmung der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH.

2.) Preise:

Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung

1. Lohnkostenerhöhungen durch Gesetzverordnung oder Kollektivvertrag oder
2. Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder aufgrund von Änderungen der Beschaffungspreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend.

3.) Leistungsausführung:

Die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH ist zur Ausführung der Leistung erst nach Klärung aller baulichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet.

Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume zur Verfügung zu stellen.

Über den ursprünglichen Auftragsumfang hinausgehende Sonderleistungen sowie eine Beschleunigung der Leistungserbringung sind gesondert – und zwar unter Verrechnung von Regieleistungen im Sinne des Pkt. 6. (Verrechnung) – abzugelten.

Für die ordnungsgemäße Absicherung der Baustellen hat der Auftraggeber Sorge zu tragen.

4.) Leistungsfristen und Termine:

Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit dem Versand ab Lager bzw. ab Werk auf den Auftraggeber über.

Transportschäden müssen dem Lieferanten unverzüglich bei Anlieferung der Ware angezeigt und sofort schriftlich gemeldet werden, dies bei sonstigem Anspruchsverlust.

Liefertermine und Ausführungsfristen gelten als nur annähernd vereinbart, wenn sie nicht vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

Die Lieferpflicht bzw. Ausführungsfrist ruht, solange sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis und/oder Mitwirkungsverpflichtungen in Verzug befindet.

Der Auftragnehmer gerät erst in Verzug, wenn eine ihm vom Käufer gesetzte, angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist. Nachfristen müssen dem Auftragnehmer schriftlich gesetzt werden. Sie sind nur angemessen, wenn sie mindestens 8 Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung beim Auftragnehmer betragen.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst durch Umstände, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, verzögert, gelten vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert bzw. Fertigstellungstermine hinausgeschoben. Die hierdurch anerlaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5.) Höhere Gewalt:

Wird dem Auftragnehmer die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Umständen, ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses.

Vor Ablauf der gemäß im vorstehenden Punkt verlängerten Leistungszeit bzw. Lieferfrist ist der Auftraggeber weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadenersatz berechtigt. Der Ausschluss des Rücktrittsrechtes endet, wenn das Leistungshindernis mehr als 2 Monate andauert; in diesem Fall ist auch der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote, Blockaden, Naturgewalten Witterungsbedingungen etc. Andere unvorhersehbare, außergewöhnliche und unverschuldete Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei Vorlieferanten des Auftragnehmers eintreten.

6.) Übernahme:

Soweit der Übergabezeitpunkt nicht schriftlich festgehalten wurde oder eine ausdrückliche schriftliche, mündliche oder konkludente Abnahme nicht erfolgt ist, ist der Zeitpunkt der Übergabe jedenfalls dann bewirkt, wenn nach Beendigung der Lieferungen- und/oder Leistungen des

Auftragnehmers von Auftraggeberseite nicht binnen 14 Tagen ein schriftlicher Einwand erhoben wurde.

7.) Verrechnung:

Die Verrechnung von Regieleistungen erfolgt nach tatsächlich aufgewendeten Materialien und Arbeitsstunden zu den jeweiligen Tarifsätzen oder zu den jeweiligen Angebotspreisen zuzüglich allfälliger Baukostenerhöhungen.

Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt; dies gilt sowohl bei schrägeschnittenen und ausgeklinkten Profilen, als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl., sowie bei Stiegen-, Balkon-, und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmasses wird stets das kleinste die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Die Verrechnung nach Masse erfolgt durch Wägung oder der theoretischen Konstruktionsmasse. Die theoretische Konstruktionsmasse ist nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: Für Formstahl und Profile ist das Handlungsgewicht, für Stahlblech und Bandstahl sind je Millimeter der Materialdicke 8,0 Kilopond pro m² auszusetzen. Die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 3 % zugeschlagen, der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 5 %.

8.) Zahlungen:

Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschritts der Leistungsausführungen über Verlangen der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH zu leisten. Mahn- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH berechtigt, sämtliche noch ausstehenden Arbeiten einzustellen, ferner Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche werden durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt. Die gelegten Rechnungen sind in Ermangelung einer anderen Vereinbarung sofort nach Erhalt fällig.

9.) Zahlungsfähigkeit:

Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber seine Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit. Ergeben sich hiergegen – auch zu einem späteren Zeitpunkt – begründete Bedenken oder erkennbare Zweifel, so kann der Auftragnehmer (GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH) die Erfüllung sämtlicher Verträge von einer Vorauszahlung oder ausreichender Sicherheitsleistungen abhängig machen. Der Auftragnehmer kann vom Vertrag zurücktreten,

wenn nach entsprechender Aufforderung binnen zwei Wochen weder eine Vorauszahlung noch eine ausreichende Sicherheitsleistung erfolgt.

10.) Eigentumsvorbehalt:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH und ermächtigt diese den Vorbehaltskäufer ausdrücklich nicht zur Weiterveräußerung vor vollständiger Bezahlung. Hinsichtlich der zur Weiterveräußerung bestimmten Sachen verpflichtet sich der Vorbehaltskäufer, den Erwerber vom Eigentumsvorbehalt der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH in Kenntnis zu setzen.

Bei Verarbeitung einer von der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache bleibt die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH Miteigentümer des entstandenen Produktes.

Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt gilt auch für Fahrnisse, die als selbständiger Bestandteil als Zubehör zu einer Hauptsache zu verstehen sind.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer, allein oder zusammen, mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest zahlungshalber ab. Die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH nimmt die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt, die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek mit Rang vor dem Rest zahlungshalber ab. Die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH nimmt die Abtretung an.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentliche Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt, die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest zahlungshalber ab. Die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH nimmt die Abtretung an.

Wenn der Käufer die Ware vor vollkommener Bezahlung des Kaufpreises gegen Barzahlung weitergibt, übereignet der Käufer schon jetzt den vom Dritten künftig zu empfangenden Preis an die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH im Wege des Besitzkonstituts. Die Vertragsparteien erklären

schon jetzt ihr Einverständnis, dass der Käufer den vom Dritten erhaltenen Kaufpreis ab dem Zeitpunkt der Übergabe für die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH inne haben soll.

Falls Waren gepfändet werden, welche dem Eigentumsvorbehalt der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH unterliegen, hat der Käufer dies dem Gerichtsvollzieher und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen. Desgleichen hat der Käufer die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH sofort vorab telefonisch und anschließend per Einschreiben von der Pfändung und von der Mitteilung an den Gerichtsvollzieher und Gläubiger zu unterrichten. Die gepfändete Ware ist dabei genau zu bezeichnen. Die Kosten etwaiger Interventionen hat in jedem Falle der Käufer zu tragen.

11.) Rücktritt vom Vertrag:

Kann der Vertrag aus Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, wobei es ausdrücklich auf ein Verschulden des Auftraggebers hierbei nicht ankommt, nicht ausgeführt werden, ist die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH berechtigt, eine Stornopauschale von 30 % der Auftragssumme zu begehren.

12.) Gewährleistung:

Allfällige Mängel muss der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt einer Leistung bzw. Übergabe einer erbrachten Leistung anzeigen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so gelten zusätzlich die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten iSd UGB. Soweit Mängel nicht rechtzeitig angezeigt werden, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

Überhaupt muss jede Mängelrüge schriftlich erfolgen. Soweit Mängelrügen unberechtigt erhoben werden und hiedurch für den Auftragnehmer Kosten anerlaufen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Vorliegen von Mängeln ist der Auftragnehmer nach seiner Wahl zur Nachbesserung, zum Austausch, zur Gutschrift des Minderwertes, Lieferung mangelfreier Ware und bei Unvollständigkeit zur Nachlieferung berechtigt.

Eine vom Auftraggeber für die Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn sie mindestens 8 Wochen beträgt. Soweit die Lieferungen von Waren und/oder Leistungen des Auftragnehmers von Vorproduzenten oder Vorlieferanten etc. abhängen, verlängern sich die als angemessen anzusehenden Nachfristen jedenfalls in Entsprechung hiezu. Jede Fristsetzung bedarf der Schriftform.

Als Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen an unbeweglichen

Sachen wird ein Zeitraum von 2 Jahren ab Übergabe vereinbart. Im Übrigen verjähren sämtliche Gewährleistungsansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, deren Verlängerung ausgeschlossen ist.

Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instandgesetzt worden sind.

13.) Schadenersatz:

Eine Pflicht der GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH zum Ersatz von Schäden an einer Person sowie von sonstigen Schäden (insbesondere von Sachschäden) ist ausgeschlossen, soweit diese der Auftragnehmer oder eine Person, für die er einzustehen hat, den Schaden nur leicht oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Beweislast trifft den Auftraggeber.

Bei Vorliegen eines Verbrauchergeschäftes gilt der Haftungsausschluss nur für Sachschäden sowie für leicht fahrlässige Herbeiführung eines Schadens, wobei den Auftraggeber (Verbraucher) die Beweislast trifft.

Jegliche weiteren Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftgesetz BGBL 99/1988 resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abrechnungen zu überbinden mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der materialspezifischen Eigenschaften erwartet werden kann.

14.) Erfüllungsort:

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Graz. Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz (bzw. im Gerichtssprengel Graz) vereinbart.

Die GOSCH & ZMUGG Metallbau GmbH ist berechtigt, den Auftraggeber bzw. Käufer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des Uncitral-Einheitskaufrechtes (UN-Kaufrechtes) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer sämtliche Kosten für eine gerichtliche oder außergerichtliche Rechtsverfolgung – auch im Ausland – auch dann zu ersetzen, wenn das betreffende ausländische Recht eine dem österreichischen Recht entsprechende Kostenerstattungsregelung nicht enthält. Für das Entstehen der Zahlungsverpflichtung genügt es, dass der Auftragnehmer die Hilfe eines Dritten zur Durchsetzung seiner Rechte in Anspruch genommen hat.